

Preisblatt 1 - Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung Entgelte gültig ab 01.01.2016

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1 Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	25,86	2,90	85,86	0,50
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	28,16	3,98	121,91	0,23
Mittelspannung	37,25	3,74	108,25	0,90
Umspannung Mittel-/Niederspannung	38,76	4,21	123,76	0,81
Niederspannung	44,80	4,19	119,80	1,19

2 Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	14,31	0,50
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	20,31	0,23
Mittelspannung	18,04	0,90
Umspannung Mittel-/Niederspannung	20,62	0,81
Niederspannung	19,96	1,19

3 Entgelte für Netznutzung - Netzreserve

Netzebene	Zeitdauer		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Hochspannung	32,42	38,90	45,38
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	35,52	42,62	49,72
Mittelspannung	46,77	56,13	65,48
Umspannung Mittel-/Niederspannung	48,68	58,42	68,15
Niederspannung	56,01	67,21	78,41

4 Entgelte für Blindmehrarbeit

	ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (positive Blindarbeit, HT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (negative Blindarbeit, NT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

* Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 50% und der kapazitiven Blindarbeit von 50% der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

HT-Zeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag und Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

NT-Zeit: Alle übrigen Zeiten des Jahres.

5 Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR) je Zählpunkt

Netzebene	MSB €/a	MESS €/a	ABR €/a	Summe €/a
Hochspannung	2.523,00	57,00	216,00	2.796,00
Mittelspannung	408,00	57,00	216,00	681,00
Niederspannung	180,00	57,00	216,00	453,00
Preisabschlag für vom Kunden gestellten:				
Wandlersatz HS	1.962,00	-	-	1.962,00
Wandlersatz MS	252,00	-	-	252,00
Wandlersatz NS	24,00	-	-	24,00

6 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden

- Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und
- folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)		
LVG	Strombezüge	ct/kWh
A'	die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,445
B'	über 1.000.000 kWh	0,040
C'	über 1.000.000 kWh	0,030

Umlage § 19 (StromNEV)		
LVG	Strombezüge	ct/kWh
A'	die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,378
B'	über 1.000.000 kWh	0,050
C'	über 1.000.000 kWh	0,025

Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)		
LVG	Strombezüge	ct/kWh
A'	die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,040
B'	über 1.000.000 kWh	0,027
C'	über 1.000.000 kWh	0,025

Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)		
LVG		ct/kWh
	alle Letztverbraucher für jede kWh	0,000

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe:

- A': für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B': für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C': für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.